

Abteilung/FB	Datum	Status
Fachbereich 10	25.07.2018	öffentlich

Az:

Beratungsfolge:

Ausschuss für Schule, Jugend und Sport
Verwaltungsausschuss
Rat

Sitzungsdatum:

16.08.2018 zur Empfehlung
28.08.2018 zur Empfehlung
20.09.2018 zum Beschluss

Erweiterung der Geschwisterermäßigung in der Randbetreuung an Grundschulen

Beschlussvorschlag:

Die Entgeltordnung der Stadt Schortens über die Erhebung von Entgelten für die Inanspruchnahme der Randbetreuung an Grundschulen ist zu Punkt II / Geschwisterermäßigung wie folgt zu ändern:

„Besuchen mehrere Kinder von Sorgeberechtigten gleichzeitig dieses Angebot, ermäßigt sich das Entgelt, das sich aus der Einkommensstaffel ergibt, für das 2. Kind um 50 %, jedes weitere Kind ist beitragsfrei.“

Die Änderung tritt rückwirkend ab 01.08.2018 in Kraft.

Begründung:

Die Entgeltordnung – Kindertagesstätten wurde mit Ratsbeschluss vom 21.06.2018 geändert, u. a. auch für den Bereich der Geschwisterermäßigung im Rahmen der noch bestehenden Entgeltspflicht für die Krippenbesuche. Danach ist jedes 3. und weitere Kind einer Familie beitragsfrei.

Die CDU-Fraktion hat mit Schreiben vom 25.06.2018 beantragt, diesen Passus auch für die Entgeltspflicht der Randbetreuung an Schulen zu übernehmen.

Zurzeit gibt es eine Familie mit 3 Kindern in der Randbetreuung, für die diese Regelung gelten würde. Auch künftig ist jeweils mit ein bis zwei Familien nur zu rechnen, so dass sich diese Beitragsfreiheit finanziell in Grenzen hält, zumal zurzeit nur das Modell mit 4 Std./Woche angeboten bzw. nachgefragt wird.

Angesichts der Zahl der Familienmitglieder und bei Berücksichtigung eines durchschnittlichen Einkommens befinden sich die Familien in der Regel zwischen Stufe 3 und 5. Hier betragen die Jahreskosten für die Randbetreuung 242,40 Euro/Jahr in Stufe 3 (ermäßigt: 121,20 Euro/Jahr) bzw. 344,40 Euro/Jahr in Stufe 5 (ermäßigt: 174,20 Euro/Jahr). D. h., die von der CDU-Fraktion vorgeschlagene Regelung hätte Mindereinnahmen von geschätzt und aufgerundet 350,00 Euro/Jahr

bei zwei Familien zur Folge. Selbst in der Höchststufe wären es Mindereinnahmen (bei wiederum zwei Familien) von aufgerundet 562,00 Euro/Jahr.

Da es sich um ein Jahresentgelt handelt, sollte diese Regelung rückwirkend ab 01.08.2018, also mit Beginn des Schuljahres, in Kraft treten.

Anlagenverzeichnis:

Sachbearbeiter/-in

Fachbereichsleiter/-in

Bürgermeister